

Von: ATINÖ <office@atinoe.at>  
Gesendet: Mittwoch, 03. Juni 2020 11:18  
An: ATINÖ  
Betreff: Newsletter 2020/23/07



2170 Poysdorf, Dreifaltigkeitsplatz 2  
02552 / 20 1 03 od. 0699 / 181 220 02  
[www.atinoe.at](http://www.atinoe.at), [office@atinoe.at](mailto:office@atinoe.at)  
ZVR-Nr.: 474955552

## Neuigkeiten, Nachrichten, Termine Nr. 2020/23/07

Die aktuellen Newsletter findet ihr auch auf unserer Homepage unter Service – Newsletter

[Welche Regeln gelten aktuell für Veranstaltungen – Stand 2. Juni 2020](#)  
[Welche Regeln gelten für Proben, Workshops, Kurse und Unterrichtstätigkeit – Stand 2. Juni 2020](#)

.....

### Welche Regelungen gelten aktuell für Veranstaltungen?

Ab 29. Mai sind Veranstaltungen **bis zu maximal 100 Personen** unter Einhaltung der Sicherheitsvorgaben wieder erlaubt. Ab 1. Juli gelten weitere Lockerungen. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Veranstaltungen mit fix zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen handelt oder um Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (= freie Sitzplatzwahl oder Stehplätze) handelt. Ebenso gelten unterschiedliche Publikumsobergrenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freiluftbereich.

HINWEIS: Diese Regelungen gelten für Veranstaltungen (z.B. Lesungen, Vernissagen, Workshops, etc.) aber NICHT für den regulären Betrieb von Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, und Archiven.

### Welche Personengrenzen sind zu beachten?

#### **Publikumsobergrenzen für Veranstaltungen MIT zugewiesenen, gekennzeichneten Sitzen:**

- **ab 29.05.2020:** Indoor bis zu 100 Besucher\*innen | Outdoor bis zu 100 Besucher\*innen
- **ab 01.07.2020:** Indoor bis zu 250 Besucher\*innen | Outdoor bis zu 500 Besucher\*innen (Hinweis: ab 100 Personen ist ein Präventionskonzept erforderlich, siehe unten)
- **ab 01.08.2020:** Indoor bis zu 500 Besucher\*innen | Outdoor bis zu 750 Besucher\*innen (Hinweis: ab 100 Personen ist ein Präventionskonzept erforderlich, siehe unten) bei Bewilligung des Präventionskonzepts durch die Bezirksverwaltungsbehörde: Indoor bis zu 1.000 Besucher\*innen | Outdoor bis zu 1.250 Besucher\*innen möglich
- **ab 01.09.2020:** ist noch alles offen. Die Entscheidungen dazu sollen Mitte Juni erfolgen, wenn die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Evaluierung vorliegen.

#### **Publikumsobergrenzen für Veranstaltungen OHNE gekennzeichnete Sitzplätze / Stehplätze:**

Für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze gilt bis Ende August eine **Obergrenze von max. 100 Besucher\*innen**.

In der Verordnung werden "Stehplätze" nicht explizit angesprochen. Das Kulturministerium verweist jedoch an mehreren Stellen explizit darauf, dass die Formulierung "ohne zugewiesene und

gekennzeichnete Plätze" **Veranstaltungen mit Stehplätzen ermöglicht** - bei Einhaltung der Obergrenze von max. 100 Besucher\*innen.

Der Mindestabstand von 1m zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist unbedingt einzuhalten.

Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

### **Wie ist die Personenobergrenze zu berechnen?**

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in die vorgegebenen Höchstzahlen **nicht** einzurechnen.

[<<< zum Anfang >>>](#)

---

## **Welche Regeln gelten für Proben, Workshops, Kurse und Unterrichtstätigkeit?**

### **Aktuelle Bestimmungen zu Proben**

**Proben zu beruflichen Zwecken sind zulässig.** Auch hier gilt der 1-Meter-Abstand als Grundregel. Aber, wenn die Eigenart der Tätigkeit es erfordert und andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, kann davon abgesehen werden. Andere Schutzmaßnahmen können sowohl technische (z.B. Mund-Nasen-Schutz) als auch organisatorische (z.B. getrennte Teams) sein.

**Proben im Amateur-Bereich sind nun ebenfalls zulässig**, sofern es sich um die Vorbereitung von künstlerischen Darbietungen handelt.

Für Teilnehmer\*innen an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen - unabhängig davon ob es sich um berufliche oder nicht-berufliche Tätigkeit - gelten sinngemäß die Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung zu beruflichen Tätigkeiten:

#### *§3. Ort der beruflichen Tätigkeit*

- (1) Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.*
- (2) Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.*
- (3) Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.*

**Hinweis:** Zu möglichen Schutzmaßnahmen im Probenbetrieb soll es Empfehlungen vom Gesundheitsministerium geben. Diese liegen bislang nicht vor.

### **Aktuelle Bestimmungen Workshops, Kursen und Unterrichtstätigkeit**

Workshops, Kurse und Kulturvermittlungsprogramme - sowie allgemein Schulungen, Aus- und Fortbildungen - sind **als Veranstaltungen einzustufen**. Sie dürfen wieder durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um ein kommerzielles oder unentgeltliches Angebot handelt. Es gelten die Regeln für Veranstaltungen.

Ergänzend hält die COVID-19-Lockerungsverordnung fest:

#### *§10. Veranstaltungen*

*(9) Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung*

*1. der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder*

*2. von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden,*

*ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Teilnehmer, während sie sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten sowie für Vortragende.*

Um bei einem Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können und die Einhaltung der Abstandsregeln zu vereinfachen, wird empfohlen geeignete Maßnahmen zu setzen, wie z.B. gleiche Gruppenzusammensetzung, überschaubare Gruppengröße, Anmeldesystem, dokumentierte Teilnahme.

Auch **Privat- bzw. Einzelunterricht** ist seit 15. Mai unter Einhaltung der Abstands- und Hygienebestimmungen wieder erlaubt.

### **Sonderbestimmungen für Tanz-Veranstaltungen / Trainings (z.B. Workshops):**

Für Veranstaltungen ohne fix zugewiesene Plätze mit Tänzer\*innen (angesichts der sperrigen Formulierung gehen wir davon aus, dass damit wohl Workshops und ähnliches im Tanzbereich gemeint sind) - kommen zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen für Veranstaltungen folgende Bestimmungen des Sports sinngemäß zur Anwendung:

- Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, haben zueinander bei Ausübung der "Sportart" in Proberäumlichkeiten einen **Mindestabstand von zwei Metern** einzuhalten. Dieser Abstand kann ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden. Weiters kann der Abstand von einem Meter von "Betreuer\*in und Trainer\*in" ausnahmsweise unterschritten werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- Findet die Probe bzw. das Training im Freien statt, so gilt ein Mindestabstand von einem Meter.
- Beim Betreten der Trainingsräumlichkeiten gilt der Mindestabstand von einem Meter.
- Maskenpflicht besteht beim Betreten der Trainingsräumlichkeiten, nicht jedoch beim Tanzen selbst;
- Die Teilnehmer\*innenanzahl ist auf max. 100 Personen begrenzt. Um bei einem Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können und die Einhaltung der Abstandsregeln zu vereinfachen, wird empfohlen geeignete Maßnahmen zu setzen, wie z.B. gleiche Gruppenzusammensetzung, überschaubare Gruppengröße, Anmeldesystem, dokumentierte Teilnahme.

**<<< zum Anfang >>>**

.....  
Wenn sie keine Informationen per e-Mail mehr erhalten wollen, können sie dies jederzeit an folgende Adresse bekannt geben [office@atinoe.at](mailto:office@atinoe.at) Sollten Sie nicht antworten, dürfen wir dies als Bestätigung werten, dass Sie weiterhin an unseren Informationen interessiert sind.